

Satzung der Gemeinde Raisting

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Raisting folgende Satzung:

ERSTER TEIL Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

(1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.

(2) Als Gebühren werden erhoben:

- a) eine Grabgebühr (§ 4)
- b) Bestattungsgebühren (§ 5)
- c) Sonstige Gebühren (§ 6)
- d) Friedhofsunterhaltsgebühr (§ 7)

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist,

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
- d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühr entsteht

- a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
- b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
- c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c mit der Auftragserteilung,
- d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.

(2) Die Gebühr wird mit Zustellung/Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

ZWEITER TEIL Einzelne Gebühren

§ 4 Grabgebühr

(1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für

- | | |
|---|-------------|
| a) eine Einzelgrabstätte (Reihengräber) | 8,50 Euro, |
| b) eine Familiengrabstätte (Wahlgräber) | 11,50 Euro, |
| c) eine Urnengrabstätte (Erdbestattung) | 8,50 Euro, |
| d) eine Urnengrabstätte (Kammer/Stele) | 44,00 Euro. |

(2) Für die Verlängerung des Grabnutzungsrechts gelten die Gebühren in Absatz 1 entsprechend.

(3) Erstreckt sich die Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts i. S. der Absatzes 2 hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.

§ 5 Bestattungsgebühren

A)	Aufbahrung, Ausstattung der Leichenhalle:		
1.	Benutzung des Leichenhauses	bei Kindern bis 6 Jahre	11,00 €
		bei Personen über 6 Jahre	22,00 €
2.	Aufbahrung in der Leichenhalle einschließlich der Bereitstellung von Gerätschaften und Zubehör		53,00 €
3.	Öffnen und Schließen der Halle zur persönlichen Abschiednahme		29,00 €
4.	Reinigung der Leichenhalle		43,00 €
5.	Friedhofswärterdienste		38,00 €
B)	Bestattungsdienste		
1.	Grab öffnen und schließen		305,00 €
	überschüssigen Aushub abfahren		89,00 €
2.	Grab öffnen und schließen – Kinder bis 11 Jahre und überschüssigen Aushub abfahren		79,00 €
3.	Zuschlag Tieferlegung		60,00 €
4.	Zuschlag für Samstagsbeerdigungen		180,00 €
5.	je Träger zur Beerdigung		43,00 €
6.	Container für Lagerung Aushub bei Beerdigung		156,00 €
7.	Urnenbeisetzung mit Grab öffnen und schließen		
		ohne Beisetzungsfest	75,00 €
		mit Beisetzungsfest	118,00 €
8.	Kompressoreinsatz (pro Stunde)		46,00 €
C)	Exhumierungen und Umbettungen		
1.	Umbettung einer Leiche innerhalb der Ruhefrist		
	Grab öffnen, schließen, aufräumen		886,00 €
	je weitere Umbettung aus dem selben Grab		118,00 €
2.	Umbettung einer Leiche außerhalb der Ruhefrist		
	Grab öffnen, schließen, aufräumen		639,00 €
	je weitere Umbettung aus dem selben Grab		118,00 €
3.	Urnenausgrabung aus einem Erdgrab		75,00 €
4.	Wiederbestattung	von Leichen	395,00 €
		von Gebeinen	198,00 €
		einer Urne in ein Erdgrab	75,00 €
5.	Freiräumung eines Urnenerdgrabes nach Ablauf der Ruhezeit		112,00 €

§ 6 Sonstige Gebühren

An sonstigen Gebühren werden erhoben

- | | |
|--|-------------|
| a) Genehmigungsgebühr für die Errichtung eines Grabmals | 25,00 Euro, |
| b) Übertragung des Grabnutzungsrechts auf eine andere Person | 15,00 Euro, |
| c) Umschreibung der Grabkartei | 10,00 Euro. |

Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

§ 7 Friedhofsunterhaltsgebühr

Für jede Grabstätte wird eine jährliche Friedhofsunterhaltsgebühr in Höhe von 20,00 Euro erhoben. Wird die Grabstätte erst ab dem 01. November eines Kalenderjahres neu genutzt, entfällt die Gebühr für dieses Kalenderjahr und wird erst ab dem folgenden Kalenderjahr erhoben.

§ 8 Dienstleistungen durch Dritte

Die Dienstleistungen, die durch Dritte (insbesondere durch von der Gemeinde beauftragte Bestattungsunternehmen) erbracht werden, werden von diesen unmittelbar mit dem Zahlungspflichtigen abgerechnet.

DRITTER TEIL Schlussbestimmungen

§ 9 In-Kraft-Treten

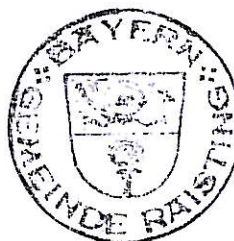
- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26. Juni 2008 außer Kraft.

Ort, Datum:

Siegel und Unterschrift:

Raisting, 03. März 2011


Max Wagner
1. Bürgermeister



Bekanntmachung:

angeheftet: 03. März 2011
abgenommen: 02. April 2011

Gemeinderatsbeschluss vom 23. Februar 2011 (TOP 7)